Erläuterungen zu den EU Standardformularen

Die EU Standardformulare sind ausschließlich elektronisch über den Vergabemarktplatz des Landes NRW (VMP NRW) auszufüllen. Die Daten der Formulare werden über eine technische Schnittstelle an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union übersandt. Da es sich um sog. technische Formulare handelt, kann es sein, dass bei der elektronischen Bearbeitung weitere Datenfelder als in den hier aufgenommenen Formularen ausgefüllt werden müssen.

Die nachfolgenden Erläuterungen sollen nur eine Hilfestellung zum Ausfüllen der Formulare darstellen.

# Angaben, die in allen Standardformularen vorkommen

|  |  |
| --- | --- |
| Bezeichnung | Erläuterung |
| **Namen und Adressen** | |
| Nationale Identifikationsnummer | keine Angabe |
| Nuts-Code | Wird über den „Nuts-Code-Assistenten“ des VMP NRW ausgewählt. Ggf. weitere Informationen unter <http://simap.ted.europa.eu/web/simap/nuts> |
| **Gemeinsame Beschaffung** | |
| Gemeinsame Beschaffung | Hinweis auf § 4 Abs. 1 und 2 VgV |
| Zentrale Beschaffungsstelle | Hinweis auf § 120 Abs. 4 GWB nebst AB |
| **Art des öffentlichen Auftraggebers** | Es ist immer Regional- oder Kommunalbehörde anzukreuzen. |
| **Umfang der Beschaffung** | |
| CPV Code | Wird über den „CPV-Code-Assistenten“ des VMP NRW ausgewählt. Ggf. weitere Informationen unter <http://simap.ted.europa.eu/web/simap/cpv> |
| Angaben zu den Losen: | Bei Vorinformation:  Informationen sind grds. nicht erforderlich. Beim Aufruf zum Wettbewerb ist diese Information in der Anfrage zur Interessenbestätigung (Formular 311a EU) enthalten.  Bei Auftragsbekanntmachung:  Es hat eine Information zu erfolgen. Die Angaben in der Anfrage zur Angebotsabgabe (Formular 321 EU) müssen zur Losangabe identisch sein.  Hinweis auf § 30 VgV nebst AB |
| **Beschreibung** | |
|  | Ziff. II 2 ist bei Losvergabe mehrfach auszufüllen. Da es sich um ein elektronisches Formular handelt, ist davon auszugehen, dass die Ziffer mehrfach elektronisch zur Verfügung steht. |
| Zuschlagskriterium | Nach § 127 Abs. 1 GWB ist der Zuschlag stets auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Es ist stets die zweite Alternative anzukreuzen.  Vorinformation  Nur im Fall eines Aufrufs zum Wettbewerb nach § 38 Abs. 5 VgV (Interessenbekundung) ist eine Angabe erforderlich. |